



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Zuzwil
Hinterdorfstrasse 3
9524 Zuzwil SG

Adolf Wyss
Jurist

Rechtsdienst
Lämmlibrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582293075
Adolf.Wyss@sg.ch

St.Gallen, 8. September 2025

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Zuzwil
Gesuch Nr. (Kanton)	25-4922
Teilstrassenplan	«Sanierung Schützenhausstrasse. Züberwangen» Gemeindestrasse dritter Klasse

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Sanierung Schützenhausstrasse. Züberwangen» (Gemeindestrasse dritter Klasse) wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Demzufolge sind bei den Bauarbeiten die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter
 - AFU001, Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen,
 - AFU002, Umweltschutz auf Baustellen,
 - AFU173, Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten,zu beachten. Die aktuellen Merkblätter können im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Eine Versickerung kommt vor einer Einleitung!!



Die Entsorgung von mineralischen Bauabfällen (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch) sowie von belastetem Bodenmaterial (Blei, PAK, Kupfer, usw.) muss in erster Priorität, gemäss Abfallverordnung (VVEA), zur Wiederverwendung erfolgen. Fallen mehr als 200 m³ Bauabfälle an, müssen die Entsorgungswege in Form eines Entsorgungskonzepts aufgezeigt werden.

Nach dem Verdachtsflächenkataster des Kantons St.Gallen tangiert das Vorhaben eine Verdachtsfläche. Für den Vollzug ist die Gemeinde zuständig. Es gilt das Rundschreiben des AFU an die Gemeinden vom 29. Juli 2000.

3. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen im betroffenen Gebiet vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Der Bauherr soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
4. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.
5. Das Strasseninspektorat lässt sich mit beiliegender strassenpolizeilichen Stellungnahme vom 2. September 2025 zu Vorhaben vernehmen. Diese ist zu beachten.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Sanierung Schützenhausstrasse. Züberwangen»,
Situation 1:500, Plan-Nr. 5001G-02.12, 2-fach
- Strassenpolizeilichen Stellungnahme vom 2. September 2025

Kopie an:

- Tiefbauamt
 . Strasseninspektorat

Gemeinde Zuzwil Teilstrassenplan Schützenhausstrasse 1:500

Neuklassierungen / Ergänzung:

Schützenhausstr., Gemeindestr. 3. Klasse, Nr. 98



vom Gemeinderat erlassen am 12. Mai 2025

Der Gemeindepräsident
 Roland Hardegger

Die Gemeinderatschreiber
 Philipp Hengartner

Öffentliche Auflage vom 6. Juni 2025 bis 7. Juli 2025

vom Tiefbauamt des
 Kantons St.Gallen genehmigt am:

- 8. Sep. 2025

Der Kantonsingenieur:



Bauherrschaft
Gemeinde Zuzwil
Hinterdorfstrasse 3 | 9524 Zuzwil

Bauingenieur | Verkehrsplanung
B3 Brühwiler AG
 Ilgenstrasse 7 | 9200 Gossau

Projekt-Nr. 5001-G
 Plan-Nr. 02.12
 Planformat 30 x 63 cm
 Fachbereich Verkehrswegebau
 Kontakt info@b-3.ch
 +41 71 385 35 25

Index	Datum	erstellt	geprüft
A	13.05.2025	eri	mab
B	13.08.2025	jub	mab
C			